

gehebt worden, mit dem schweizerischen Landvogte praktiziert,¹⁾ und mit was Umfragen er uns, die Amtleute, bei denselben eingetragen, was für ein Tumult und Aufruhr entstehen mögen, da wir mit unserer vorgenommenen schweizerischen Handhabung fortgefahren wären, zu geschweigen, daß man nach so vielen nach einander gefolgten Kriegszweigungen und überstandenen Sterbendläufen in den österreichischen Herrschaften bei der Mannschaft großer Abgang und Mangel befinden tut. Und obgleich in diesen Landen keine offene Unruhe Gottlob ist, sondern die alten Sachen längst gestillt sind, so sind sie doch noch nicht ganz vergessen, deswegen aus diesen und anderen Ursachen ist beschloffen worden, daß ein Vorgehen gegen den Grafen zwar nicht zu unterlassen, aber zu verschieben sei. Für jetzt wird vorgeschlagen:

1. Weil Gutenberg von den anderen österreichischen Herrschaften entlegen ist, muß es um so besser gehütet werden und ist darum keinem Fremden der Zugang zu gestatten.
2. Das abgegangene Blockhaus soll wieder erneuert und anstatt der früheren Ketten sollen im Schlosse andere angebracht werden zur Festnahme und Aufbewahrung der Gefangenen.
3. Kein Baduzischer Diener soll mehr in das Schloß Gutenberg zugelassen werden. Die Kreuzgänge in das Schloß sollen einjtweilen eingestellt werden, weil der Gottesdienst in der Pfarrkirche gehalten werden kann.
4. Damit der jüngst im Schloß durch Publizierung des Forstgebotes erfolgte julzische Akt nicht mit Stillschweigen übergangen werde, solle bei nächster Gelegenheit noch ein Kreuzgang in das Schloß gehalten und nach Verrichtung des Gottesdienstes durch den Pfarrherrn zu Balzers, der zuvor den julzischen Aktus publiziert hat, aus einem Zettel öffentlich vorgelesen werden, daß, wiewohl diese Feste mit dem Eigentum, auch aller Ober- und Herrlichkeit Curer Durch-

¹⁾ Hier erfahren wir, daß die Feldkircher, um den Grafen wegen der Bestenerung ihrer Ausbürger müde zu machen, die Kornfuhrer arreßierten, daß aber der Graf sich an die schweizerischen Nachbarn wandte, so daß sich die Feldkircher zur Zurücknahme ihrer Maßregel gezwungen sahen. Die Bemerkung wegen der „schweizerischen Handhabung“ sagt uns ferner, daß dem Vorschlage, an den Untertanen des Grafen in seiner Herrschaft Blumenegg für seine Untertanen in Balzers Widervergeltung zu üben, tatsächlich stattgegeben worden ist, aber wegen des Tumultes und Aufruhrs wieder davon abgestanden wurde.